



# Naturschutzgebiete und gesetzlicher Biotopschutz in Rheinland-Pfalz

Seminar des NABU „Das Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz“ am  
26.2.2011



## Inhaltsübersicht Bundesnaturschutzgesetz

---

1. Allgemeine Vorschriften
2. Landschaftsplanung
3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft
4. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft
5. Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope
6. Meeresnaturschutz
7. Erholung in Natur und Landschaft
8. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen
9. Eigentumsbindung, Befreiungen
10. Bußgeld- und Strafvorschriften
11. Übergangs- und Überleitungsvorschrift



## Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

---

- Naturschutzgebiete ( § 23)
- Nationalparke, nationale Naturmonumente ( § 24)
- Biosphärenreservate ( § 25)
- Landschaftsschutzgebiete ( § 26)
- Naturparke ( § 27)
- Naturdenkmäler ( § 28)
- Geschützte Landschaftsbestandteile ( § 29)
- Gesetzlich geschützte Biotope ( § 30)



# Naturschutzgebiete

---

## § 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.



## Naturschutzgebiete

---

### § 23 BNatSchG: Definition Naturschutzgebiet

- besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich (Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit)
- rechtsverbindlich festgesetzt

### § 22 Abs. 1 BNatSchG: Inhalt der Erklärung zum Naturschutzgebiet

- Schutzgegenstand und Schutzzweck
- notwendige Gebote und Verbote/Ausnahmen
- soweit erforderlich Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

### § 22 Abs. 2 BNatSchG, § 17 LNatSchG: Form und Verfahren der Erklärung

- Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde
- öffentliche Auslegung/Beteiligung Verbände/Naturschutzbeirat
- Veröffentlichung im Staatsanzeiger



## Naturschutzgebiete

über 500 NSG in Rheinland-Pfalz (ca. 2% der Landesfläche)

Liste aller NSG in [www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)



NSG Haderaue-  
Königsklinger Aue

Bild: G. Schrenk



## Gesetzlich geschützte Biotope

### § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder
5. offene Felsbildungen,...





## Gesetzlich geschützte Biotope

§ 30 Abs. 2 Nr. 1-6 BNatSchG (*BT-Drs. 14/6378, S. 66ff*): Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer
- Feuchtbiotope
- Trockenbiotope
- Waldbiotope

§ 30 Abs. 5 und 6 BNatSchG: gesetzliche Ausnahmen von Verboten

- Wiederaufnahme land-, forst-, oder fischereiwirtschaftliche Nutzung
- Gewinnung von Bodenschätzen

§ 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG: Ausnahmen von Verboten im Einzelfall





## Gesetzlich geschützte Biotope

Anzahl der gesetzlich geschützten Biotope in Rheinland-Pfalz: ?

Ergebnisse der Biotopkartierung in [www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)



Quellmoor am  
Rösterkopf

Bild. G. Schrenk

# Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

## § 23 Naturschutzgebiet Biotope

rechtsverbindliche Festsetzung  
durch Rechtsverordnung



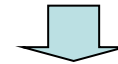
- Schutzgegenstand/  
Begrenzung
- Schutzzweck
- Gebote, Verbote
- Ausnahmen
- Maßnahmen
- OWiG
  
- Befreiung
  
- förmli. Verfahren
- Kennzeichnung
- Registrierung



Bild: Feldner

## § 30 gesetzlich geschützte

unmittelbar durch Gesetz



- Schutzgegenstand
- Schutzzweck
- Verbote
- Ausnahmen
  
- OWiG
- Befreiung
  
- Kartierung
- Registrierung  
(deklaratorisch)



Bild: G. Schrenk





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bild: G. Schrenk